

Gesondert berechnungsfähige Materialien

A Allgemeine zahnärztliche Leistungen

- Abformmaterialien (Allgemeine Bestimmungen Abschnitt A)
- Anästhetika

C Konservierende Leistungen

- Nickel-Titan-Instrumente zur Wurzelkanalaufbereitung, nur einmal verwendbar (Allgemeine Bestimmungen Abschnitt C)
- Verankerungselemente (Glasfaserstift, Schraubenaufbau etc., GOZ-Pos. 2190, 2195)
- Konfektioniertes Provisorium (GOZ-Pos. 2250, 2260)

D Chirurgische Leistungen

- Knochenersatzmaterialien (GOZ-Pos. 3000 bis 3045, 3130, 3190, 3200)
- Materialien zur Förderung der Blutgerinnung
- Materialien zur Geweberegeneration (z. B. Membranen, GOZ-Pos. 4138)
- Materialien zur Fixierung von Membranen
- Materialien zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen bei hämorrhagischen Diathesen oder wenn dies zum Schutz wichtiger anatomischer Strukturen (z. B. Nerven) erforderlich ist (Allgemeine Bestimmungen Abschnitt D, E, K)
- Atraumatisches Nahtmaterial (z. B. GOZ-Pos. 3000 bis 3045, 3100, 3110, 3120, 3130, 3190, 3200)
- Explantationsfräsen, nur einmal verwendbar, z. B. GOZ-Pos. 3000 bis 3045 (Allgemeine Bestimmungen Abschnitt D, K)
- Konfektierte apikale Stiftsysteme (z. B. GOZ-Pos. 3110, 3120)

E Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums

- Knochenersatzmaterialien
- Materialien zur Förderung der Blutgerinnung
- Materialien zur Geweberegeneration (z. B. Membranen, GOZ-Pos. 4138)
- Materialien zur Fixierung von Membranen
- Materialien zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen bei hämorrhagischen Diathesen oder wenn dies zum Schutz wichtiger anatomischer Strukturen (z. B. Nerven) erforderlich ist (Allgemeine Bestimmungen Abschnitt D, E, K)
- Atraumatisches Nahtmaterial
- Antibakterielle Materialien (GOZ-Pos. 4025)
- Knochenkollektor/Knochenschaber (GOZ-Pos. 4110)

G Kieferorthopädische Leistungen

- Die Geb.-Nrn. 6100, 6120, 6140 und 6150 enthalten Material- und Laborkosten für Standardmaterialien, z. B. unprogrammierte Edelstahlbrackets, unprogrammierte Attachments und Edelstahlbänder. Werden darüber hinausgehende Materialien verwendet, können die Mehrkosten für diese Materialien gesondert berechnet werden, wenn dies vor der Verwendung mit dem Zahlungspflichtigen nach persönlicher Absprache schriftlich vereinbart worden ist. Der Hinweis „Eine Erstattung durch Erstattungsstellen ist möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet.“ Ist erforderlich.
- Hilfsmittel nach den GOZ-Pos. 6160 (Headgear) und 6170 (Kopf-Kinn-Kappe)

J Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen

- Material- und Laborkosten für Bissnahme/Lieferung und Anbringung Stützstiftbesteck (GOZ-Pos. 8010)
- Material- und Laborkosten für die Artikulation des OK- und UK-Modells im (halb)individuellen Artikulator (GOZ-Pos. 8020 bis 8035)
- Material- und Laborkosten für die Einstellung des (halb)individuellen Artikulators (GOZ-Pos. 8050 bis 8065)

K Implantologische Leistungen

- Implantate (GOZ-Pos. 9010, 9020)
- Implantatteile (GOZ-Pos. 9040, 9050, 9060)
- Implantatfräsen, nur einmal verwendbar (GOZ-Pos. 9010, 9020)
- Knochenersatzmaterialien (GOZ-Pos. 9100, 9110, 9120, 9130)
- Materialien zur Förderung der Blutgerinnung
- Materialien zur Förderung der Geweberegeneration, z. B. Membranen
- Materialien zur Fixierung von Membranen
- Material- und Laborkosten für Röntgenmessschablone; Orientierungsschablone/ Positionierungsschablone, Navigationsschablone, Fixierungselemente für Navigationsschablone (GOZ-Pos. 9000 bis 9005)
- Materialien zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen bei hämorrhagischen Diathesen oder wenn dies zum Schutz wichtiger anatomischer Strukturen (z. B. Nerven) erforderlich ist (Allgemeine Bestimmungen Abschnitt D, E, K)
- Atraumatisches Nahtmaterial
- Explantationsfräsen, einmal verwendbar
- Knochenkollektor/Knochenschaber (GOZ-Pos. 9090)

Anmerkungen

Abrechnungsfähige Verbrauchsmaterialien können nur zum tatsächlichen Preis – ohne Lagerhaltungskosten – berechnet werden.

Materialien können auch bei Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenze (Urteil des BGH vom 27.05.2004, Az.: III ZR 264/03) gesondert berechnet werden. Danach sind solche Materialkosten als gesondert berechnungsfähig zu bewerten, die in Relation zu den zugrundeliegenden Leistungen unzumutbar hoch sind. Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg geht davon aus, dass die Zumutbarkeitsgrenze bei 30 Prozent des einfachen Gebührensatzes liegt. Überschreiten die Materialkosten diesen Satz, sind sie gesondert berechnungsfähig.